



Walter Kaldenbach · WP/StB · Neue Königstraße 52 · 40372 Brühl  
Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.

Neue Königstraße 52  
50321 Brühl  
Tel. 0 22 32 / 94 53 10  
Fax 0 22 32 / 1 33 97  
sekretariat@kaldenbach-wp.de

VR-Bank Rhein-Erft eG  
BLZ 371 612 89  
Konto-Nr. 1 563 017

Kreissparkasse Köln  
BLZ 370 502 99  
Konto-Nr. 133 274 114

UST-ID-Nr.: DE 257 482 970

Postfach 32 05 80

**40420 Düsseldorf**

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben

Unser Zeichen  
K

Datum  
19.01.2013

**EPS 951 n.F., Rz. 78, 79 und 85, Fachnachrichten S. 11 ff.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o.a. EPS möchte ich Folgendes anmerken:

**zu Rz. 78:**

Dass sich die Funktionsprüfungen auf den gesamten Prüfungszeitraum erstrecken müssen, ist selbstverständlich und einleuchtend. Dass aber Prüfungsergebnisse aus den Vorjahren „**in keinem Fall** Einfluss auf die Festlegung des Prüfungsumfangs oder deren (?) Durchführung haben dürfen“, ist unverständlich und bedarf m.E. der Begründung.

Ebenso wie positive Erfahrungen aus den Vorjahren m.E. nicht zuletzt aus Gründen der Wirtschaftlichkeit der Prüfung (auch für den Mandanten) berücksichtigt werden müssten, wären m.E. auch negative Erfahrungen aus den Vorjahren zu berücksichtigen. So könnte etwa in den Vorjahren das IKS schleichend, aber noch unterhalb der Wesentlichkeitsgrenze dauernd schlechter geworden sein. In diesem Falle wäre m.E. beispielsweise ein unveränderter Prüfungsumfang nicht zu rechtfertigen. Entsprechendes müsste m.E. auch im umgekehrten Fall gelten.

Auch kann ich mir vorstellen, dass ein IKS mehrere Kontrollen vorsieht, die dem gleichen Kontrollziel dienen. In einem solchen Fall wäre m.E. eine Funktionsprüfung aller dieser Kontrollen in jedem Jahr wenig sinnvoll. Vielmehr könnten in einem solchen Fall basierend auf den Erfahrungen der Vorjahre m.E. die Kontrollen, die dem selben Kontrollziel dienen, rollierend Funktionsprüfungen unterworfen werden.

**Zu Rz. 79:**

Die Tatsache, dass geplante oder alternative Funktionsprüfungen auf ein Element der Stichprobe gar nicht anwendbar sein sollten, erscheint mir bei angemessenen Kontrollen ohne weitere Erläuterungen unverständlich. Ich halte deshalb eine beispielhafte Erläuterung insbesondere im Hinblick auf die Konsequenzen für sinnvoll.

**Zu Rz. 85**

Die Ausführungen stellen sich im Hinblick auf den zweiten Punkt der Aufzählung als Tautologie dar, wie die Darstellung im Zusammenhang deutlich macht: „Für die Frage, inwieweit sich die Arbeiten der internen Revision auf die Art, den Umfang und den Zeitpunkt der Prüfungshandlungen auswirken, hat der Wirtschaftsprüfer ... die Auswirkungen der Revisionstätigkeit auf die eigene Prüfung“ zu berücksichtigen. Mangels Erkenntnisgewinn sollte der zweite Punkt deshalb ersatzlos gestrichen werden.

Mit freundlichen Grüßen